

# Übersicht über sonstige Entgelte und Entschädigungen 2025

## Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen und Hinweise zur „Übersicht über sonstige Entgelte und Entschädigungen 2025“ .....	2
1) Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte, Tutorinnen und Tutoren .....	4
2) Praktika, Volontariate, praxisintegrierte Studiengänge und Freiwilligendienste .....	6
3) Stundenweise Beschäftigte im medizinischen Bereich .....	12
4) Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsbereich .....	13
5) Stundenweise Beschäftigte bei pädagogischen Einrichtungen .....	15
6) Lehrkräfte .....	16
7) Sonstige stundenweise Beschäftigte .....	17
8) Prüfungs- und Nebentätigkeiten .....	21
9) Hochschulen .....	23

## Vorbemerkungen und Hinweise zur „Übersicht über sonstige Entgelte und Entschädigungen 2025“

Ansatz der Freien und Hansestadt Hamburg ist, möglichst alle anfallenden Tätigkeiten und Ausbildungen über Dienst-, Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisse zu erledigen, die durch gesetzliche oder tarifvertragliche Bestimmungen geregelt sind. Da in einigen Fällen keine entsprechenden Regelungen und damit keine Rechtsgrundlagen für Zahlungen bestehen, aber auch für diese Personenkreise (Honorarkräfte, nebenberuflich Tätige usw.) Zahlungen erfolgen können, legt das Personalamt für den Bereich der FHH sonstige Entgelte und Entschädigungen jeweils in der "Übersicht über sonstige Entgelte und Entschädigungen" fest. Die in der Übersicht festgelegten Beträge sind für die Behörden, Bezirke und Landesbetriebe verbindlich.

Teilweise werden in der Übersicht auch Rahmenrichtlinien wie zum Beispiel die Praktika-Richtlinie der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) ausgestaltet und damit für den Bereich der FHH einheitliche Beträge zur Zahlung freigegeben. Sofern es sich um dynamische Entgelte handelt, erfolgt eine Anpassung ausschließlich durch das Personalamt in der Regel in Anlehnung an die Tarifentwicklung im TV-L mit der Veröffentlichung in den Übersichten. Unverändert dürfen die Entgeltsätze der Übersicht nicht für tariflich oder gesetzlich geregelte Arbeitnehmertätigkeiten in abhängigen Beschäftigungsverhältnissen verwendet werden.

### Die geänderten Beträge der „Übersicht 2025“ gelten grundsätzlich ab 1. September 2025.

Die aufgeführten **Lohnarten** gelten in der Regel für die KoPers-Abrechnung im Tarifbereich. Bestehen für den Besoldungsbereich Lohnarten, sind sie durch ein ergänzendes „B“ kenntlich gemacht. Ergänzend wurden zur einfacheren Handhabung und zur gezielten Verwendung die entsprechenden **Charakteristiken** in die Übersicht aufgenommen, die bei der Eingabe über den Geschäftsfall „Eingruppierung FHH“ zu hinterlegen sind. Weitere Informationen hierzu finden Sie im [Profikanal KoPers](#).

Für Beträge, die aus Sachmitteln zu finanzieren sind oder deren Zahlung über KoPers aus Gründen der Geringfügigkeit oder sehr kurzen Dauer unwirtschaftlich wäre, wurden größtenteils keine Lohnarten geschaffen. Die Beträge sind anderweitig auszuführen; dies geschieht in der Regel über Herakles oder SAP. Selbstverständlich sind auch bei der Zahlung über Herakles oder SAP melderechtliche Verpflichtungen, wie z. B. die Verpflichtung zur Meldung steuerfrei gezahlter Entgelte (Mitteilungsverordnung vom 7. Sept. 1993 i. V. § 93a Abgabenordnung), zu beachten.

Bei dem in der Übersicht genannten **Mindestlohn** handelt es sich um den bundesgesetzlichen Mindestlohn nach § 1 Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohnes (MiLoG), der seit dem 01.01.2025 bei 12,82 € liegt.

Ferner hat die Mindestlohnkommission in ihrer Sitzung vom 27.06.2025 beschlossen, den gesetzlichen Mindestlohn zum 01.01.2026 auf 13,90 € sowie zum 01.01.2027 auf 14,60 € zu erhöhen. Die entsprechenden in der Übersicht ausgewiesenen Beträge gelten vorbehaltlich des Erlasses einer entsprechenden Rechtsverordnung gem. § 11 MiLoG. Die Dienststellen haben die Änderungen hier eigenverantwortlich umzusetzen.

Der Steuerfreibetrag für die sogenannte Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG für nebenberufliche Tätigkeiten ist zum 01.01.2021 von 2.400 € auf 3.000 € jährlich heraufgesetzt worden. Der Steuerfreibetrag für die sogenannte Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG wurde zum 01.01.2021 von 720 € auf 840 € angehoben.

Es ist beabsichtigt, die Vergütung für bestimmte Tätigkeiten in einer neuen Nebentätigkeitsverordnung zu regeln. Für den Fall eines entsprechenden Erlasses, ersetzen die dort geregelten Beträge die hier genannten.

Bei den nicht in den Dienstbetrieb integrierten Auftragnehmenden, die über **Dienst- und Werkverträge** eine Leistung anbieten oder ein Werk abzuliefern haben, haben die Auftragnehmenden für alle Risiken und Absicherungen selbst zu sorgen. Dies betrifft die eigene soziale Absicherung und auch die Absicherung gegen Schadenersatzansprüche (**Haftpflichtversicherung**), die in Zusammenhang mit ihren Einsätzen auf sie zukommen können. In der Regel sind in den Verträgen alle Ansprüche aufgeführt und weitere (z.B. Absicherung gegen Haftpflichtansprüche) ausgeschlossen. Eine Haftpflicht der FHH könnte sich ausnahmsweise ergeben, wenn von der Stadt genutzte Räumlichkeiten verwendet werden und sich dort z. B. aufgrund baulicher Mängel ein Schaden ergibt. Diese dann greifende Eigentümerhaftung kann die Stadt natürlich nicht der Honorarkraft anlasten.

Da mit den Auftragnehmenden kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis besteht, sind die Ansprüche in der Regel auf das vertraglich vereinbarte Honorar begrenzt. Über das Honorar hinausgehende Ansprüche, wie z. B. auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall oder auf vermögenswirksame Leistungen bestehen für die Auftragnehmenden grundsätzlich nicht. In Einzelfällen ergibt sich aus den Anmerkungen bei den einzelnen Positionen der "Übersicht" bzw. aus den Vertragsmustern, dass z.B. ausnahmsweise eine Jahressonderzahlung gezahlt wird, oder dass zwingend mindestens der jeweils gültige bundesgesetzliche Mindestlohn zu zahlen ist.

Lfd. Nr.	Lohnart/ Charakteristik	Berufsbezeichnung	Zahlbetrag	Bemerkungen	Stand 29.07.2025
1.		<b>1) Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte, Tutorinnen und Tutoren</b>	<p>Hierunter fallen nur Studierende, die <b>gemäß § 1 Abs. 3 TV-L nicht vom TV-L erfasst</b> sind. Für den Einsatz <b>studentischer und wissenschaftlicher Hilfskräfte an den Hochschulen und den Universitäten</b> ist die Leitlinie der BWFG (Fassung vom 27.11.2019) anzuwenden. Danach sind Personen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung (Master) ausschließlich als Beschäftigte nach den Regularien des TV-L einzustellen.</p> <p>Bei einer <b>späteren Einstellung als Tarifbeschäftigte</b> kann die Zeit einer Beschäftigung als Beschäftigungszeit nach § 34 Abs. 3 TV-L berücksichtigt werden.</p> <p><b>Richtlinien und Rundschreiben</b> stehen im Profikanal Personalverwaltung auf der Wissensseite „<a href="#">Einstellung Tarifbeschäftigte</a>“ zur Verfügung.</p> <p>Die zu den Sommersemestern 2024 / 2025 <b>geänderten Beträge</b> sind den betroffenen Dienststellen bereits vor Erscheinen dieser Übersicht mitgeteilt worden. Die nachstehende Änderung der Beträge zum 01.01.2027 erfolgt aufgrund des Beschlusses der Mindestlohnkommission (s. Vorbemerkungen). Weitere Erhöhungen werden im Anschluss an die Tarifverhandlungen der Länder im Jahr 2026 geprüft werden. Dies betrifft auch die Entgelte der wissenschaftlichen Hilfskräfte unter Ziff 1.3. Diese können aktuell noch nicht erhöht werden, da diesbezüglich der mit den Richtlinien der TdL über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte vom 28.02.2024 (TdL-RL) festgelegte Höchstsatz seitens der FHH bereits ausgereizt wurde. Auch die TdL-RL werden üblicherweise im Nachgang an die Tarifverhandlungen angepasst.</p>		
1.1	1060 stud.HK Übers.stg.EE 1.1	<b>Studentische Hilfskräfte</b> ohne abgeschlossene Hochschul- ausbildung (§ 6 WissZeitVG) an Hochschulen gem. § 1 HmbHG, die nach Landesrecht staatliche Hoch- schulen sind und an staatlichen Forschungseinrichtungen. (Abschn. I Nr. 1 Buchst. c TdL-RL) (§ 2 (1) Leitlinie BWFG)	je Arbeitsstunde		<b>Der Entgeltsatz ist <u>nicht</u> für den Einsatz von Studie- renden zu verwenden, die in anderen Bereichen oder auf anderer Grundlage als Hilfskräfte oder als Werks- studierende beschäftigt werden.</b>
			ab SoSe 2024 <sup>1</sup> 13,25 €		
			ab SoSe 2025 <sup>1</sup> 13,98 €		
			ab 01.01.2027 14,60 €		
1.2		Studentische Hilfskräfte	Monatlich ab <b>SoSe 24<sup>1</sup></b>	Monatlich ab <b>SoSe 25<sup>1</sup></b>	Monatlich ab <b>01.01.2027</b>
1.2.1	4486 stud.HK Übers.stg.EE 1.2.1	30 Stunden monatlich	397,50 €	419,40 €	438,00 €

<sup>1</sup> Maßgeblich ist der Semesterbeginn an der jeweiligen Hochschule, die Beschäftigungsstelle ist. Die Sätze werden ab dem 01.04. in der Lohnart hinterlegt. Für den Zeitraum eines von dem 01.04. abweichenden Semesterbeginns ist der geltende Betrag über die Lohnart 7070 zu buchen.

1.2.2	4485 stud.HK Übers.stg.EE 1.2.2	43 Stunden monatlich	569,75 €	601,14 €	627,80 €	
1.2.3	4487 stud.HK Übers.stg.EE 1.2.3	60 Stunden monatlich	795,00 €	838,80 €	876,00 €	
1.2.4	4484 stud.HK Übers.stg.EE 1.2.4	86 Stunden monatlich	1.139,50 €	1.202,28 €	1.255,60 €	Jahressonderzahlung s. Bemerkung Ziff. 1.3
1.3	1067 wiss.HK Übers.stg.EE 1.3  1228 für die Buchung von Einzelstunden	<b>Wissenschaftliche Hilfskräfte</b> ohne abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung (§ 6 WissZeitVG) an Hochschulen gem. § 1 HmbHG, die nach Landesrecht staatliche Hochschulen sind und an staatlichen Forschungseinrichtungen. (Abschn. I Nr. 1 Buchst. b TdL-RL) (§ 2 (2) Leitlinie BWFG)	je Arbeitsstunde  ab SoSe 2024 <sup>1</sup> = 15,21 € ab SoSe 2025 <sup>1</sup> = 16,05 €	Der Gruppe der studentischen bzw. wissenschaftlichen Hilfskräfte, die regelmäßig mit mindestens 86 Stunden monatlich eingesetzt sind, ist „übertariflich“ nach den Vorgaben des § 20 TV-L eine <b>Jahressonderzahlung</b> nach dem Bemessungssatz der EG 9a - EG 11 zu zahlen. Eine <b>Anrechnung auf Stufenlaufzeiten</b> (§ 16 TV-L) ist nicht möglich, da die wissenschaftlichen Hilfskräfte kein Tätigkeitsmerkmal der Entgeltordnung erfüllen. <b>Wissenschaftliche Hilfskräfte nach Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe a der TdL-Richtlinie</b> werden bei der FHH als wissenschaftliche Mitarbeiter mit einem Vertrag nach TV-L eingesetzt.		
1.4		<b>Tutorinnen und Tutoren</b>		Gem. § 33 HmbHG und den Satzungen der Hochschulen und Universitäten über die Beschäftigung von Tutorinnen und Tutoren (studentische Lernbegleitung)		
1.4.1	1150 Tutor Übers.stg.EE 1.4.1	Unterrichts-Tutorinnen und Unterrichts-Tutoren mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung (akademische Tutorinnen und Tutoren)	je Gruppenunterrichts-Wochenstunde monatlich  ab SoSe 2024 <sup>1</sup> = 233,60 € ab SoSe 2025 <sup>1</sup> = 246,45 €			
1.4.2	1149 Tutor Übers.stg.EE 1.4.2	Unterrichts-Tutorinnen und Unterrichts-Tutoren ohne abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (studentische Tutorinnen und Tutoren)	ab SoSe 2024 <sup>1</sup> = 149,52 € ab SoSe 2025 <sup>1</sup> = 157,74 € ab 01.01.2027= 164,68 €			
1.4.3	1148 Tutor Übers.stg.EE 1.4.3	Studentische Tutorinnen und studentische Tutoren in Einführungskursen	je Einzelunterrichtsstunde ab SoSe 2024 <sup>1</sup> = 34,39 € ab SoSe2025 <sup>1</sup> = 36,28 € ab 01.01.2027= 37,88 €			
1.4.4	1151 Tutor Übers.stg.EE 1.4.4	Studentische Tutorinnen und Studentische Tutoren	je Betreuungswochenstunde ab SoSe 2024 <sup>1</sup> = 93,45 € ab SoSe 2025 <sup>1</sup> = 98,59 € ab 01.01.2027= 102,93 €	bei der HfMT		

2.		<p><b>2) Praktika, Volontariate, praxisintegrierte Studiengänge und Freiwilligendienste</b></p>	<p>Für den Bereich <b>Praktika</b> gestaltet die Übersicht den von der TdL in der Richtlinie der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Durchführung von Praktika und die Gewährung von Praktikantenvergütungen (Prakt-RL) festgelegten Rahmen für den Bereich der FHH abschließend aus. Die Einschränkungen ergeben sich insbesondere daraus, dass die Abgrenzung zu verwertbarer Arbeit und damit zu Beschäftigungsverhältnissen, die unter den TV-L fallen, teilweise schwierig bis unmöglich sind.</p> <p>Die im Rahmen der Prakt-RL für den Bereich der FHH zugelassenen Praktika, sowie die zur Zahlung freigegebenen Entgelte, sind in den nachfolgenden Ziffern aufgeführt. Neben den ausgewiesenen Beträgen sind <u>keine anderen Leistungen</u>, wie Vermögenswirksame Leistungen oder Jahressonderzahlung, zu zahlen.</p> <p>Nach § 6 Abs. 2 Prakt-RL soll das Praktikum mit der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit abgeleistet werden, eine geringere Arbeitszeit kann aber vereinbart werden, solange dadurch der Zweck des Praktikums nicht gefährdet wird.</p> <p>Richtlinien, Vertragsmuster und weitere Informationen zur Bearbeitung von Praktika finden Sie im Profikanal Personalverwaltung unter der Wissensseiten „<a href="#">Tarifverträge und Durchführungshinweise</a>“ sowie „<a href="#">Praktika bearbeiten</a>“.</p> <p>Die Richtlinien der TdL für <b>duale Studiengänge</b> und Masterstudiengänge regeln Handlungsempfehlungen bzgl. der Ausbildungs- bzw. Studienbedingungen von Personen in einem <b>praxisintegrierten dualen Studium</b> in Abschnitt II (<i>Anmerkung: „praxisintegriertes duales Studium“ = fachtheoretisches Studienabschnitte in einem vom Ausbildenden vorgegebenen Studiengang an einer Hochschule mit berufspraktischen Studienabschnitten beim Ausbildenden</i>) oder in einem anschließenden Masterstudium (Abschnitt III). Am 01.08.2020 ist darüber hinaus der Tarifvertrag für dual Studierende der Länder in <b>ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen</b> (TVdS-L) in Kraft getreten (<i>Anmerkung: „ausbildungsintegriert“ = Erwerb eines akademischen Grades und Abschluss in staatlich anerkanntem Ausbildungsberuf</i>).</p> <p>Die freigegebenen Studienentgelte für <b>duale Studiengänge</b>, die unter die o.g. Richtlinie und nicht unter den o.g. Tarifvertrag fallen und bei denen die FHH Ausbildende ist, ergeben sich ebenfalls aus den folgenden Ziffern der Übersicht.</p> <p>Dual Studierende sind sozialversicherungsrechtlich den zur Berufsausbildung Beschäftigten gleichgestellt, ihr Studienentgelt unterliegt also der Versicherungspflicht. Es nimmt nicht an allgemeinen Tarifierhöhungen teil. Neben dem ausgewiesenen Studienentgelt übernimmt die Ausbildende die notwendigen Studiengebühren.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p>Es ist zu beachten, dass die <b>Übernahme von Studiengebühren</b> steuer- und sozialversicherungsrechtlich, je nach Sachverhalt unterschiedlich zu bewerten ist. Sollten die Fälle sich nicht den folgenden Beispielen zuordnen lassen, ist die Service-Line zu beteiligen. Da die Studiengebühren grundsätzlich direkt an die Institute zu zahlen wären, damit die steuerliche Privilegierung greift, ist bei Zahlung an Studierende ein <u>Nachweis über die Zahlung</u> anzufordern und zu den Abrechnungsunterlagen zu nehmen.</p> </div>
----	--	---	--

Lfd. Nr.	Lohnart/ Charakteristik	Berufsbezeichnung	Zahlbetrag	Bemerkungen	Stand 29.07.2025
----------	-------------------------	-------------------	------------	-------------	------------------

			Übernahme nach § 8 (4) TVdS-L bei ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen	Eigenbetriebliches Interesse, kein steuerpflichtiger Arbeitslohn und auch kein geldwerter Vorteil im steuerrechtlichen Sinne.	
			Übernahme nach Nr. 6 (3) der Richtlinie der TdL zu praxisintegrierten dualen Studiengängen	Eigenbetriebliches Interesse, kein steuerpflichtiger Arbeitslohn und auch kein geldwerter Vorteil im steuerrechtlichen Sinne.	
			Übernahme im Rahmen einer Fort- oder Weiterbildung nach § 5 (3) Satz 1 Buchst b) TV-L	Eigenbetriebliches Interesse, kein steuerpflichtiger Arbeitslohn und auch kein geldwerter Vorteil im steuerrechtlichen Sinne.	
			Übernahme im Rahmen eines Teilzeitarbeitsverhältnisses nach TV-L <u>ohne</u> eine Vereinbarung nach § 5 (3) TV-L	Da <u>kein</u> eigenbetriebliches Interesse vorliegt, sind die erstatteten Studiengebühren wie regulärer Arbeitslohn steuer- und sozialversicherungspflichtig.	
			TV-L Arbeitsverhältnis von Werksstudierenden	Das Studium stellt den eigentlichen Schwerpunkt dar, während die Beschäftigung für die FHH höchstens einen gleichen und keinen überwiegenden Anteil einnehmen darf. Dieser Schwerpunkt ist nicht auf Veranlassung der Arbeitgeberin FHH aufgenommen worden und auch nicht unter Beteiligung der FHH als Qualifizierung vereinbar. Ein eigenbetriebliches Interesse kann somit in diesen Fällen nicht angenommen werden. Es handelt sich bei dieser außertariflichen Zahlung der Studiengebühren zwar nicht um Arbeitslohn; der Betrag ist jedoch als geldwerter Vorteil zu versteuern (LA 7011).	
			Insbesondere bei der Freigabe der Entgelte dieses Abschnitts, waren die Ziele und Interessen der FHH als Arbeitgeber und Ausbilder und der Quervergleich zwischen Arbeits-, Ausbildungs- und Praktikumsentgelten zu beachten.		

Lfd. Nr.	Lohnart/ Charakteristik	Berufsbezeichnung	Zahlbetrag		Bemerkungen	Stand 29.07.2025
2.1		<b><u>Vorpraktika</u></b> (Zulassungsvoraussetzung)	monatlich		§ 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Prakt-RL	
2.1.1	1328 VorPrak Übers.stg.EE 2.1.1	Vorpraktikum zur Erlangung der Fachhochschulreife, sofern das Praktikum nicht im Rahmen eines Schulbesuchs durchgeführt wird	344,26 €			
2.1.2	1330 VorPrak Übers.stg.EE 2.1.2	Studienvorbereitendes Restaurierungspraktikum für das Berufsziel Diplomrestauratorin oder Diplomrestaurator	263,02 €			
2.2		<b><u>Berufspraktika</u></b>				
2.2.1		Berufspraktika für den Beruf der Lebensmittelchemikerin und des Lebensmittelchemikers sowie der Apothekerin und des Apothekers			§ 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Prakt-RL	
2.2.1.1	1325 VorPrak Übers.stg.EE 2.2.1.1	in den ersten 6 Monaten	681,70 €			
2.2.1.2	1326 VorPrak Übers.stg.EE 2.2.1.2	in den weiteren Monaten	908,94 €			
2.2.2		Volontariate	monatlich		Die Zahlung der Entgelte wird über das Tarifwerk „Volontäre FHH“ gesteuert. Die ausgewiesenen Höchstbeträge werden mit der <b>LA 1226</b> , geringere Beträge mit der <b>LA 1227</b> , angewiesen	
2.2.2.1	Siehe Bemerkung Volont. Übers.stg.EE 2.2.2.1	Volontariat (Bachelor*)	ab 01.11.2024	ab 01.02.2025	*bis 50% von EG 9b Stufe 1, bzw. EG 9b Stufe 2	
		Erstes Jahr	1.668,30 €	1.760,05 €	Es besteht Anspruch auf eine Jahressonderzahlung nach den Maßgaben des § 20 TV-L.	
		Ab zweitem Jahr	1.784,54 €	1.882,69 €		
2.2.2.2	Siehe Bemerkung Volont. Übers.stg.EE 2.2.2.2	Volontariat (Master**)	ab 01.11.2024	ab 01.02.2025	** bis 50 % von EG 13 Stufe 1, bzw. EG 13 Stufe 2	
		Erstes Jahr	2.194,19 €	2.314,87 €	Es besteht Anspruch auf eine Jahressonderzahlung nach den Maßgaben des § 20 TV-L.	
		Ab zweitem Jahr	2.354,04 €	2.483,51 €		
2.2.2.3	Siehe Bemerkung Volont. Übers.stg.EE 2.2.2.3	Denkmalpflegeassistentz** (Volontariat)	ab 01.11.2024	ab 01.02.2025	** bis 50 % von EG 13 Stufe 1, bzw. EG 13 Stufe 2	

Lfd. Nr.	Lohnart/ Charakteristik	Berufsbezeichnung	Zahlbetrag		Bemerkungen	Stand 29.07.2025
		Erstes Jahr Ab zweitem Jahr	2.194,19 € 2.353,04 €	2.314,87 € 2.483,51 €	Es besteht Anspruch auf eine Jahressonderzahlung nach den Maßgaben des § 20 TV-L.	
<b>2.3</b>		<b>Pflichtpraktika<sup>2</sup></b>	monatlich		§ 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 2 Prakt-RL	
2.3.1.1	1333 PflPrak Übers.stg.EE 2.3.1.1	Studierende technischer Studiengänge oder der Informatik	344,26 €			
2.3.1.2	1334 PflPrak Übers.stg.EE 2.3.1.2	Studierende anderer Studiengänge	263,02 €		Hiervon werden vorbehaltlich einer abschließenden Regelung auch die von dem Praktikantenbüro der HAW zur Personalrekrutierung bei der FHH betreuten Praktika im Bereich „Soziale Arbeit“ erfasst.	
2.3.2	1327 PflPrak Übers.stg.EE 2.3.2	kurzfristiges Praktikum Studierender als Prüfungsvoraussetzung gem. Studien- oder Prüfungsordnung <sup>3</sup>	263,02 €			
<b>2.4</b>		<b>Freiwillige Praktika</b>				
2.4.1		Praktikum zur Berufsfelderkundung in der öffentlichen Verwaltung	monatlich			
2.4.1.1	1332 FreiPrak Übers.stg.EE 2.4.1.1	Praktikum i.S.d. § 22 Abs. 1 Nr. 2 MiLoG, in der Regel mit Abschluss in technischen oder Informatik-Studiengängen und der Anschlusszielsetzung eines weiteren, weiterführenden oder Erst-Studiums oder einer weiteren bzw. Erst-Berufsausbildung	344,26 €		§ 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Prakt-RL  bei einer Praktikumsdauer von über 3 Monaten, ist ab dem vierten Monat der Betrag nach 2.4.2 zu zahlen	
2.4.1.2	1331 FreiPrak Übers.stg.EE 2.4.1.2	Praktikum i.S.d. § 22 Abs. 1 Nr. 2 MiLoG, in der Regel mit Abschluss anderer Studiengänge oder mit abgeschl. Berufsausbildung und der Anschlusszielsetzung eines weiteren, weiterführenden oder Erst-Studiums oder einer weiteren bzw. Erst-Berufsausbildung	263,02 €		§ 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Prakt-RL  bei einer Praktikumsdauer von über 3 Monaten, ist ab dem vierten Monat der Betrag nach 2.4.2 zu zahlen	

<sup>2</sup> Es besteht KEIN Anspruch auf Entgelt, es kann ein Betrag bis zur ausgewiesenen Höhe gezahlt werden.

<sup>3</sup> Hierzu gehören auch Vorpraktika, die nach der Zulassungsordnung zu den Studiengängen verpflichtend sind.

Lfd. Nr.	Lohnart/ Charakteristik	Berufsbezeichnung	Zahlbetrag	Bemerkungen	Stand 29.07.2025
2.4.2	Siehe Bemerkung FreiPrak Übers.stg.EE 2.4.2	<b>Nicht</b> vom § 22 Abs. 1 Nr. 2 Mi-LoG erfasstes Praktikum, d.h. ohne Anschlusszielsetzung eines weiteren, weiterführenden oder Erst-Studiums oder einer weiteren bzw. Erst-Berufsausbildung. <u>Außerdem Praktika nach 2.4.1.1 und 2.4.1.2 ab dem vierten Praktikumsmonat</u>	je Stunde  siehe Bemerkungen	§ 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Prakt-RL  Maximal 50 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils der Stufe 1 des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe, die der angestrebten Tätigkeit entspricht, § 24 Abs. 2 TV-L ist entsprechend anzuwenden. Es ist aber mindestens ein Entgelt in Höhe des aktuellen bundesgesetzlichen Mindestlohnes (siehe Vorbemerkungen) pro Stunde zu zahlen.	
2.4.3	1022 FreiPrak Übers.stg.EE 2.4.3	<b>Nicht</b> vom § 22 Abs. 1 Nr. 2 Mi-LoG erfasstes Praktikum nach § 5 Abs. 3 Prakt-RL, <b>ohne spezielle Zielsetzung</b> einer Erst-Berufsausbildung oder eines Erst-Studiums bis zur Höchstdauer von drei Monaten (Schnupperpraktikum).	monatlich  bis zu  227,24 €	§ 5 Abs. 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 Prakt-RL  Es ist zwingend die Begrenzung auf <b>maximal drei Monate</b> zu beachten. Es besteht kein Entgeltanspruch, es kann jedoch eine Zahlung bis zur Höhe des ausgewiesenen Monatsbetrages geleistet werden.	
2.4.4	1215 FreiPrak Übers.stg.EE 2.4.4	maximal sechswöchiges (Ferien-)Praktikum von Schülerinnen und Schülern während der Schulausbildung	wöchentlich  28,00 €	§ 5 i.V.m. § 7 Abs. 2 Prakt-RL  Erfrischungsgeld als Kann-Leistung	
2.5		<b>Praxisintegrierte duale Studiengänge</b>	monatlich	<b>Notwendige Studiengebühren</b> können bei Ziffer 2.5 mit der <b>Lohnart 8926</b> erstattet werden. Es bestehen keine Bedenken die Lohnart auch für die Erstattung notwendiger Studiengebühren bei vergleichbaren Qualifizierungen nach § 5 (3) S. 1 Buchst. b) TV-L zu verwenden, dabei sind die Hinweise in den Vorbemerkungen zu Abschnitt 2 beachten.	
2.5.1	1335 siehe Bemerkungen	alle praxisintegrierten dualen Studiengänge (außer Gesundheitsbereich)	ab 01.11.2024 1.500 € ab 01.02.2025 1.550 €  dazu <a href="#">Hinweise des Personalamtes vom 11.11.2024</a>	Hinsichtlich der Bearbeitung und der <b>Gewährung weiterer Leistungen</b> ist das <a href="#">Rundschreiben des Personalamtes vom 11.03.2024</a> zu beachten.  Separate <b>Charakteristik</b> je Studiengang: Bauingenieurwesen: dualStud Übers.stg.EE 2.5.1 BIng E-Government: dualStud Übers.stg.EE 2.5.1 E Geodäsie/Geoinf.: dualStud Übers.stg.EE 2.5.1 Geo Ing. Gebäudetechn.: dualStud Übers.stg.EE 2.5.1 IngG Soziale Arbeit: dualStud Übers.stg.EE 2.5.1 S Wi-Ing. Bau / Immo.: dualStud Übers.stg.EE 2.5.1 WiBI	

Lfd. Nr.	Lohnart/ Charakteristik	Berufsbezeichnung	Zahlbetrag	Bemerkungen	Stand 29.07.2025
2.6		Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Teilnahme am Sozialen Tag der Aktion „Schüler Helfen Leben“	je Stunde 12,82 € ab 01.01.2026: 13,90 € ab 01.01.2027: 14,60 €	Aktueller Mindestlohn, siehe Vorbemerkungen und Hinweis zu 2.4.2	
2.7		<b>Bundesfreiwilligendienst (BFD) sowie Jugendfreiwilligendienste</b> Freiwilliges Ökologisches Jahr (FOEJ) oder Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ)	monatlich	Solange der Charakter des ehrenamtlichen, freiwilligen und insbesondere zusätzlichen Einsatzes eindeutig gewahrt bleibt, der Einsatz also unverändert nicht als Arbeitnehmertätigkeit gedeutet werden kann, können die Beträge bis maximal zu den Höchstbeträgen (**) der Sozialversicherungsentgeltordnung (SvEV) überschritten werden, sofern dem Überschreiten eine Erstattung von Dritten gegenübersteht, die zu einer entsprechenden Haushaltsentlastung für die FHH führt.	
2.7.1	1046 BFD Übers.stg.EE 2.7.1 FÖJ Übers.stg.EE 2.7.1 FSJ Übers.stg.EE 2.7.1	bei Gewährung von freier Unterkunft und Verpflegung (Taschengeld)	249,96 €	(**) maximaler Höchstbetrag (§ 2 S. 2 BFDG, § 2 Abs. 2 S. 2 JFDG / 8% der monatlich geltenden BBG-RV), zurzeit 644 €  Bei einem freiwilligen Dienst vergleichbar einer Teilzeitbeschäftigung ist das Taschengeld zu kürzen (vgl. § 2 JFDG bzw. § 2 BFDG i.d.F.v. 29.05.2024)	
2.7.2	4084	Zusätzlich zu 2.7.1, wenn keine freie Verpflegung gewährt wird	124,98 €	Nicht neben 2.7.4 zu zahlen (**) maximaler Höchstbetrag (§ 2 SvEV), zurzeit 333 €	
2.7.3	4084	Zusätzlich zu 2.7.1, wenn keine freie Unterkunft gewährt wird	124,98 €	Nicht neben 2.7.4 zu zahlen (**) maximaler Höchstbetrag (§ 2 SvEV), zurzeit 282 €	
2.7.4	4084	Zusätzlich zu 2.7.1, wenn weder freie Unterkunft noch freie Verpflegung gewährt werden	249,96 €	Nicht neben 2.7.2 oder 2.7.3 zu zahlen (**) maximaler Höchstbetrag (§ 2 SvEV), zurzeit 615 €	
2.7.5		Zusätzlich zu 2.7.1, als Mobilitätzuschlag gem. § 2 S. 1 Nr. 4 Buchst. c BFDG / § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Buchst. c JFDG	23,20 €	Betrag bis zu einer Höhe des AG-Zuschusses für das BonusTicket Azubis, ausgewiesen ist der derzeit aktuelle Wert. Höhe und Auszahlungsbedingungen sind im Einzelfall zu prüfen (bei Bezug eines Deutschlandtickets LA 8244), vgl. <a href="#">Leitlinien zum Bundesfreiwilligendienst</a> des BFzG. Auf die Dokumentationspflicht wird hingewiesen.	

Lfd. Nr.	Lohnart/ Charakteristik	Berufsbezeichnung	Zahlbetrag	Bemerkungen	Stand 29.07.2025
				Der Betrag kann überschritten werden, sofern dem Überschreiten eine Erstattung von Dritten gegenübersteht, die zu einer entsprechenden Haushaltsentlastung für die FHH führt.	
3.		<b>3) Stundenweise Beschäftigte im medizinischen Bereich</b>			
			je Arbeitsstunde		
3.1.	5367 Std.Medizin Übers.stg.EE 3.1	nebenamtliche Ärztinnen und Ärzte	36,14 €		
3.2	5368 Std.Medizin Übers.stg.EE 3.2	nebenberufliche Ärztinnen und Ärzte	36,14 €		
3.3	5369 Std.Medizin Übers.stg.EE 3.3	Teilzeitbeschäftigte Ärztinnen und Ärzte	36,14 €		
3.4	5370 Std.Medizin Übers.stg.EE 3.4	freiberufliche Ärztinnen und Ärzte	36,14 €		
3.5	5371 Std.Medizin Übers.stg.EE 3.5	freiberufliche Fachärztinnen und Fachärzte für Orthopädie	45,84 €		
3.6	5372	nebenamtliche, nebenberufliche oder teilzeitbeschäftigte Ärztinnen und Ärzte des Psychiatrischen Notdienstes bis 8 Bereitschaftsdienste im Monat	je Bereitschaftsstunde 26,95 €		
3.7	4216	Wegegeld, (Unkostenerstattung und Wegezeitgeld)	je Beratungstag 5,99 €		
3.8	5365 Std.Medizin Übers.stg.EE 3.8	Leitungen von psychiatrischen Gruppen (sog. Patientenklub)	je Arbeitsstunde 26,29 €		

Lfd. Nr.	Lohnart/ Charakteristik	Berufsbezeichnung	Zahlbetrag	Bemerkungen	Stand 29.07.2025
3.9	5398 Std.Medizin Übers.stg.EE 3.9	Kursleitungen Orthopädisches Haltungsturnen	je Kurs monatlich jeweils 8 Stunden  284,62 €		
4.		<b>4) Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsbereich</b>	je Arbeitsstunde		
4.1		Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Erziehungsberatungsstellen			
4.1.1	5386 SozErz Übers.stg.EE 4.1.1	Team-Mitglieder in der Einzelberatung mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung	33,40 €	4 Stunden Höchstzahl einschl. 0,5 Std. für Vor- und Nachbereitung	
			je Arbeitsstunde		
4.1.2	5388 SozErz Übers.stg.EE 4.1.2	Team-Mitglieder in der Einzelberatung ohne abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung	26,81 €	3,5 Stunden Höchstzahl einschl. 0,5 Std. für Vor- und Nachbereitung	
4.2		Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gruppenberatung			
4.2.1	5389 SozErz Übers.stg.EE 4.2.1	Gruppenleitung mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschul- ausbildung	33,40 €	2,5 Stunden Höchstzahl einschl. 0,5 Std. für Vor- und Nachbereitung	
4.2.2	5393 SozErz Übers.stg.EE 4.2.2	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Assistenz der Gruppenleitung	26,29 €	2,5 Stunden Höchstzahl einschl. 0,5 Std. für Vor- und Nachbereitung	
4.3	5392 SozErz Übers.stg.EE 4.3	Leitung einer diagnostischen Beobachtungsgruppe	21,77 €	2,0 Stunden Höchstzahl einschl. 0,5 Std. für Vor- und Nachbereitung	
			je Beratungsstunde		
4.4	5386 SozErz Übers.stg.EE 4.4	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung in der Vertrauensstelle für Ehe-, Partnerschafts- und Trennungs-	33,40 €		

Lfd. Nr.	Lohnart/ Charakteristik	Berufsbezeichnung	Zahlbetrag	Bemerkungen	Stand 29.07.2025
		beratung (keine Sozialpädago- gen. bzw. Sozialarbeiter, da im TV-L geregelt)			
4.5		Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Elternschulen	monatlich		
4.5.1	2520 SozErz Übers.stg.EE 4.5.1	teilzeitbeschäftigte Leitungen von Elternschulen mit einer Inan- spruchnahme von mindestens 30 Std.	609,90 €		
4.5.2	2521 SozErz Übers.stg.EE 4.5.2	teilzeitbeschäftigte Leitungen von Elternschulen mit einer Inan- spruchnahme von mindestens 40 Std.	813,20 €		
4.5.3	2522 SozErz Übers.stg.EE 4.5.3	teilzeitbeschäftigte Leitungen von Elternschulen mit einer Inan- spruchnahme von 60 – 78 Std.	1.219,80 €		
			je Arbeitsstunde		
4.5.4	5397 SozErz Übers.stg.EE 4.5.4	Stundenweise Vertretung der Lei- tung von Elternschulen (nur bei längerer Abwesenheit, z.B. Ar- beitsunfähigkeit, Erholungsurlaub, Sonderurlaub)	19,64 €	(nur bei längerer Abwesenheit, z. B. Arbeitsunfähigkeit, Erholungsurlaub, Sonderurlaub)	
4.6	5366 SozErz Übers.stg.EE 4.6	Wissenschaftliche Hochschulab- solventinnen und Hochschulab- solventen (z. B. Psychologinnen und Psychologen) in entsprechen- der Tätigkeit als freiberufliche Ho- norarkräfte bei ambulanten Hilfen zur Erziehung nach §§ 28 bis 31 KJHG	30,79 €		

Lfd. Nr.	Lohnart/ Charakteristik	Berufsbezeichnung	Zahlbetrag	Bemerkungen	Stand 29.07.2025
5.		<b>5) Stundenweise Beschäftigte bei pädagogischen Einrichtungen</b>			
5.1		Leitungen von Interessengruppen in Jugendfreizeitstätten im Rahmen der mobilen Kinder- und Jugendarbeit und der stadtteil-orientierten Sozialarbeit und Mitarbeit in den ambulanten Betreuungsobjekten für junge Straffällige	für mind. 2 Arbeitsstunden einschl. Vor- und Nachbereitung		
5.1.1	5391 Std.Päd Übers.stg.EE 5.1.1	politische und soziokulturelle Jugend- und Sozialarbeit, Bildungsarbeit mit audiovisuellen Medien, fremdsprachlichen Diskussionen, Lebenshilfe (Vorbereitung auf Ehe und Familie u. ä.)	78,87 €		
5.1.2	5390 Std.Päd Übers.stg.EE 5.1.2	musische, technische und sportliche Betätigung für Kinder, Jugendliche und Eltern, Lesezimmer für Kinder und Jugendliche	68,22 €		
5.2.1		Gruppenleitungen mit umfassenden Kenntnissen und pädagogischen Fähigkeiten in Sommerfreizeitstätten	wöchentlich 243,96 €		
5.2.2		Gruppenleitungen mit umfassenden Kenntnissen und pädagogischen Fähigkeiten in Hobbygruppen	wöchentlich 243,96 €		
5.2.3		Gruppenleitungen mit umfassenden Kenntnissen und pädagogischen Fähigkeiten auf Wochenendseminaren	je Wochenende 243,96 €		

Lfd. Nr.	Lohnart/ Charakteristik	Berufsbezeichnung	Zahlbetrag	Bemerkungen	Stand 29.07.2025
5.3			je Nebenbeschäftigungsauftrag für mind. 4 Arbeitsstunden		
5.3.1	5387 Std.Päd Übers.stg.EE 5.3.1	Nebenamtliche und nebenberufliche Leitungen (anstelle einer hauptamtlichen Kraft) bei Veranstaltungen (z. B. Freizeitprogramm, Jugendförderung)	98,20 €		
			je Nebenbeschäftigungsauftrag für mind. 2 Arbeitsstunden		
5.3.2	5394 Std.Päd Übers.stg.EE 5.3.2	Nebenamtliche und nebenberufliche Leitungen (anstelle einer hauptamtlichen Kraft) auf pädagogisch geleiteten Kinderspielplätzen	39,28 €		
5.4	5396 Std.Päd Übers.stg.EE 5.4	Helferinnen und Helfer in der Kinder- und Jugendfreizeitarbeit sowie in den ambulanten Betreuungsobjekten für junge Straffällige auf pädagogisch geleiteten Kinderspielplätzen (Spielplatzheim)	je Arbeitsstunde 17,21 €		
5.5	5395 Std.Päd Übers.stg.EE 5.5	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in sozialtherapeutischen Gruppen und Interessengruppen	je Abend für mind. 2 Arbeitsstunden 40,66 €		
6.		<b>6) Lehrkräfte</b>			
6.1	entfallen				
6.2	4881 FSA KMK Übers.stg.EE 6.2	Ausländische Fremdsprachenassistentenkräfte	monatlich 1.000,00 €	Stipendium nach Beschluss des Pädagogischen Austauschdienstes der Kultusministerkonferenz  ab 01.08.23 wird der Versicherungszuschlag nicht mehr über KoPers angewiesen	

Lfd. Nr.	Lohnart/ Charakteristik	Berufsbezeichnung	Zahlbetrag	Bemerkungen	Stand 29.07.2025
6.3	4090 OLK KMK Übers.stg.EE 6.3	Ausländische Ortslehrkräfte im Weiterbildungsprogramm des Pädagogischen Austauschdienstes (PAD) der KMK	1.300,00 €	Stipendium nach Beschluss des Pädagogischen Austauschdienstes der Kultusministerkonferenz (steuer- und sozialversicherungsfrei)	
6.4		Freiberufliche Honorarkräfte an Ganztagschulen	ab 01.11.2024: 21,84 € ab 01.02.2025: 23,04 €	Vereinbarung Unterrichtsvergütung Anhang 1, Gruppe 7, ausgewiesen ist der derzeit aktuelle Wert.	
7.		<b>7) Sonstige stundenweise Beschäftigte</b>			
7.1		Gesprächsdolmetscherinnen und Gesprächsdolmetscher sowie sonstige Sprachmittlerinnen und Sprachmittler	je Arbeitsstunde	An anderer Stelle geregelte Entgelte für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, wie z. B. die in der Hamburgischen Kommunikationshilfe-VO (HmbKHVO) geregelten Entgelte für Einsätze von Gebärdensprachdolmetscherinnen und –Dolmetschern, sind nicht Bestandteil der „Übersicht“	
7.1.1		Gesprächsdolmetscher/in mit Studienabschluss (FH/Uni), gleichwertiger abgeschlossener berufsschulischer Ausbildung oder Bestellung zur/zum allgemein vereidigten Dolmetscher/in bzw. Übersetzer/in	35,19 €		
7.1.2		Gesprächsdolmetscher/in mit fremdsprachlicher Berufsausbildung und Beherrschung von mindestens zwei Fremdsprachen	30,87 €		
7.1.3		Gesprächsdolmetscher/in mit fremdsprachlicher Berufsausbildung	29,03 €		
7.1.4		Gesprächsdolmetscher/in mit Erfahrung aus mehrjähriger Übermittlungstätigkeit	27,88 €		
7.1.5		Sprachmittler/in (IHK)	27,11 €		

Lfd. Nr.	Lohnart/ Charakteristik	Berufsbezeichnung	Zahlbetrag	Bemerkungen	Stand 29.07.2025
7.1.6		sonstige Sprachmittler/in	26,19 €		
7.2	5374 Organ.Kant. Übers.stg.EE 7.2	Organistinnen und Organisten sowie Kantorinnen und Kantoren	21,77 €		
7.3		freie Mitarbeit beim TP-Report	je 50 Zeilen 21,91 €		
7.4		Weblesungen	monatlich 506,81 €		
7.5		Mitarbeit bei statistische Erhebungen (Heiminterviewerinnen und Heiminterviewer sowie Heimsig- niererinnen und Heimsignierer)	Sonderregelung	Bei Bedarf ist ein Werkvertrag zu schließen.	
7.6	entfallen				
7.7		Katastrophenschutz, Deichvertei- digung, Sturmflut und Zivilverteidi- gung	je Arbeitsstunde	(* ) Die in der Übersicht ausgewiesenen Beträge für Rufbereitschaftsentschädigungen und Bereitschafts- dienste sind <u>nicht</u> für im Rahmen eines Hauptarbeits- verhältnisses erbrachte Zeiten zu verwenden, hierfür ist die Berechnung der Beträge nach den tariflichen Bestimmungen (§ 8 Abs. 5 TV-L) vorzunehmen.	
7.7.1	5538 4679-B	Einsätze und Übungen (von anderen Behörden veran- lasst)	30,10 €		
7.7.2	5539 4680-B	Einsätze und Übungen (von der BIS veranlasst)	30,10 €		
7.7.3	5541 4682-B  5542 4683-B  5543 4684-B	Rufbereitschaftsentschädigung (* ) Bemerkung zu 7.7 beachten	3,76 €  60,20 €  120,40 €	bis 12 Stunden je angefangene Stunde  ab 12 Std. Mo-Fr als Tagespauschale  ab 12 Std. Sa, So, Feiertag als Tagespauschale	

Lfd. Nr.	Lohnart/ Charakteristik	Berufsbezeichnung	Zahlbetrag	Bemerkungen	Stand 29.07.2025
7.7.4	5540 4681-B	Einsatz im Sturmflutwarndienst (WADI)	je Arbeitsstunde 31,33 €		
7.7.5	5544 4685-B  5545 4686-B  5546 4687-B	Rufbereitschaftsentschädigung (WADI) (* ) Bemerkung zu 7.7 beachten	3,92 €  62,66 €  125,32 €	bis 12 Std. je angefangene Std.  ab 12 Std. Mo-Fr als Tagespauschale  ab 12 Std. Sa, So, Feiertage als Tagespauschale	
7.8		Rufbereitschaft und Bereitschaftsdienst in der Luftaufsicht (außer Beamte) (* ) Bemerkung zu 7.7 beachten	monatlich		
7.8.1	2100	Entgeltgruppe 10	397,59 €		
7.8.2	2101	Entgeltgruppe 11	410,42 €		
7.9	4061	Notbrunnenwartinnen und Notbrunnenwarte	jährlich 95,64 € monatlich 7,97 €		
7.10		Schutzraumwartinnen und Schutzraumwarte	je Schutzraum monatlich		
7.10.1	2093	100 – 400 Schutzplatzräume	31,88 €		
7.10.2	2094	401 – 800 Schutzplatzräume	55,83 €		
7.10.3	2095	über 800 Schutzraumplätze	81,02 €		
7.11		Entschädigung für die Durchführung von Ehrungen	je Arbeitsstunde 31,88 €		

Lfd. Nr.	Lohnart/ Charakteristik	Berufsbezeichnung	Zahlbetrag	Bemerkungen	Stand 29.07.2025
7.12		Mitarbeiterinnen u. Mitarbeiter bei Veranstaltungen	je Arbeitsstunde		
7.12.1	5550	Garderobenannahme und Garderobenausgabe	15,59 €		
7.12.2	4895	Hallenmeisterinnen und Hallenmeister	32,74 €	Auszahlung mit zweimonatigem Versatz KoPers Newsletter 46 /2021	
7.12.3	4896	Aufsichtskräfte	25,83 €	Auszahlung mit zweimonatigem Versatz KoPers Newsletter 46 /2021	
			je Veranstaltung		
7.12.4	5547	Aufbauhelferinnen und Aufbauhelfer	275,43 €		
			je Arbeitsstunde		
7.12.5	4897	WC-Reinigungskräfte	20,75 €	Auszahlung mit zweimonatigem Versatz KoPers Newsletter 46 /2021	
7.13	4537	Sportplatzwartinnen und Sportplatzwarte bei Inanspruchnahme in den Abendstunden (sog. Lichtgeld)	je Abend 44,07 €	Einsatz außerhalb der Arbeitszeit bei Nutzung der Sportanlagen mit Flutlicht nach 18 Uhr für mindestens 3 Stunden, im Zeitraum zwischen 15. September und 15. April.	
7.14		Personen mit einfachen Tätigkeiten im Bereich der ambulanten Drogen- und Suchthilfe	je Arbeitsstunde 16,24 €	In Zuwendungsbereichen der BGV; ggf. zuzüglich Zeitzuschläge i. S. von § 8 TV-L	
7.15		Bienenwartin und Bienenwart	je Arbeitsstunde 30,87 €	§ 24 Tiergesundheitsgesetz vom 15.12.2015 i. V. § 1 Absatz 2 Hamburgisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz	
7.16		Ziehungsaufsicht über Staatslotterien und gemeinnützige Lotterien	je Ziehung 120,00 €	Behörde: BIS, gilt bis zur Übernahme in die Nebentätigkeitsentgeltordnung	

Lfd. Nr.	Lohnart/ Charakteristik	Berufsbezeichnung	Zahlbetrag	Bemerkungen	Stand 29.07.2025
7.17	2092	Übertarifliche Zulage für Tarifbeschäftigte, die im Zentralen Zuführdienst des Bezirksamtes Altona überwiegend mit dem Vollzug des Hamburgischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten vom 27.9.1995 und mit vergleichbaren Unterstützungsaufgaben nach dem BGB im Außendienst tätig sind (Zuführer-Zulage)	monatlich 70 €		
8.		<b>8) Prüfungs- und Nebentätigkeiten</b>		Die hauptamtliche Übertragung von Lehr- u. Prüftätigkeit umfasst alle Aufgaben (Klausurentwicklung, -aufsicht, -korrektur, Prüfungsvorbereitung, Prüfung, Prüfungsvorsitz). Diese sind mit der regulären Bezahlung / Besoldung abgegolten. Für die nebenamtliche Wahrnehmung der Aufgaben kann dies nicht vorausgesetzt werden. Hier werden die Lehrtätigkeit und die im diesem Rahmen parallel abzunehmenden Prüfungen (Referate, „kleine Klausuren“, Multiple Choice Aufgaben) mit der regulären Bezahlung/Besoldung abgegolten. Prüfungsausschusstätigkeiten, insbesondere der Vorsitz, aber auch die „großen Klausuren (Laufbahnprüfungen, Ausbildungsabschlussprüfungen, u. ä.) sind gesondert zu vergüten. Die in diese Übersicht aufgeführten Entgeltsätze verlieren Ihre Gültigkeit sobald sie in die geplante Nebentätigkeitsentgeltverordnung aufgenommen sind.	
8.1		Nebenamtliche Mitglieder der Prüfungsausschüsse für Laufbahnprüfungen und Mitglieder in den Prüfungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG)			
			je Arbeitsstunde	Täglich höchstens für 5 Stunden, außer in begründeten Einzelfällen.	
8.1.1		Vorsitzende	16,03 € ab 01.01.2026: 17,38 € ab 01.01.2027: 18,25 €		

Lfd. Nr.	Lohnart/ Charakteristik	Berufsbezeichnung	Zahlbetrag	Bemerkungen	Stand 29.07.2025
8.1.2		Beisitzerinnen und Beisitzer bzw. Mitglieder des Prüfungsausschusses	12,82 € ab 01.01.2026: 13,90 € ab 01.01.2027: 14,60 €	Bundesgesetzlicher Mindestlohn, siehe Vorbemerkungen	
8.1.3		Bewerten von schriftlichen Prüfungsarbeiten im Rahmen von Laufbahnprüfungen, Prüfungen nach dem BBiG u. ä.	je Prüfungsarbeit		
8.1.3.1		Bewerten einer Kurzklausur (bis 120 Minuten Bearbeitungszeit durch Prüfling).	5,31 €		
8.1.3.2		Bewerten einer Langklausur (über 120 Minuten Bearbeitungszeit durch Prüfling)	9,33 €		
8.2.		Externe Prüfaufsichten Heilberufe	je Arbeitsstunde		
8.2.1.1		Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und -therapeuten	72,10 €		
8.2.1.2		bei Prüfungsvorsitz	90,13 €	auch ärztliche Überprüferinnen / Überprüfer i.R. der Überprüfungen gem. § 2 Abs. 1 Buchst. i HeilprGDV-1	
8.2.2.1		Pharmazeutinnen und Pharmazeuten	66,80 €		
8.2.2.2		bei Prüfungsvorsitz	83,50 €		
8.2.2.3		Schauspielpersonen / -trainerinnen und -trainer	33,16 €	Vorbereitung, Durchführung und Anleitung im Rahmen der Psychotherapeutischen Prüfung nach dem PsychThG	
8.2.3.1		Sonstige mit prüfungsadäquatem Fachwissen	61,58 €	auch Heilpraktikerinnen / Heilpraktiker im Rahmen der Prüfungsbeteiligung nach § 2 Abs. 1 Buchst. i HeilprGDV-1	
8.2.3.2		bei Prüfungsvorsitz	76,98 €		
8.2.3.3		Beisitz	12,82 € ab 01.01.2026: 13,90 € ab 01.01.2027: 14,60 €	Bundesgesetzlicher Mindestlohn, siehe Vorbemerkungen	

Lfd. Nr.	Lohnart/ Charakteristik	Berufsbezeichnung	Zahlbetrag		Bemerkungen	Stand 29.07.2025
8.2.4		Raum- und Fluraufsichten während der Prüfungen	12,82 € ab 01.01.2026: 13,90 € ab 01.01.2027: 14,60 €		Bundesgesetzlicher Mindestlohn, siehe Vorbemerkungen	
8.2.5		Tätigkeit als Mitglied im Gutachterausschuss gem. § 4 HeilprGDV-1	je Stellungnahme 60,00 €			
8.3		Nebenamtliche Richterinnen und Richter als Notarprüferin und Notarprüfer	je Prüfung 200,00 €			
8.4		Nebenamtliche Richterinnen u. Richter für die Heilberufsgerichtsbarkeit	monatlich		Justizbehörde	
8.4.1	2162-B	Präsidentin / Präsident am Berufungsgerichtshof und Vorsitzende am Berufungsgericht für Heilberufe	204,52 €			
8.4.2	2163-B	Richterliche Beisitzerin/ richterlicher Beisitzer am Berufungsgericht für Heilberufe	168,73 €			
9.		<b>9) Hochschulen</b>				
9.1		Professorinnen und Professoren (vormals Ia)	je Semester- Wochen-Std, monatlich	je Einzel- stunde		
9.1.1	1305 HS Prof Übers.stg.EE 9.1.1	HfMT		128,58 €		
9.1.2	1301 HS Prof Übers.stg.EE 9.1.2		428,59 €			
9.1.3	1315 HS Prof Übers.stg.EE 9.1.3	HFBK		128,58 €		
9.1.4	1309 HS Prof Übers.stg.EE 9.1.4		428,59 €			
9.2		Professorinnen und Professoren (vormals Ib)	je Semester- Wochen-Std, monatlich	je Einzel- stunde		
9.2.1	1306 HS Prof Übers.stg.EE 9.2.1	HfMT		118,63 €		

Lfd. Nr.	Lohnart/ Charakteristik	Berufsbezeichnung	Zahlbetrag	Bemerkungen	Stand 29.07.2025
9.2.2	1302 HS Prof Übers.stg.EE 9.2.2		395,51 €		
9.2.3	1316 HS Prof Übers.stg.EE 9.2.3	HFBK		118,63 €	
9.2.4	1310 HS Prof Übers.stg.EE 9.2.4		395,51 €		
9.3		Dozentinnen und Dozenten (vormals II)	je Semester- Wochen-Std, monatlich	je Einzel- stunde	
9.3.1	1307 HS Doz Übers.stg.EE 9.3.1	HfMT		95,17 €	
9.3.2	1303 HS Doz Übers.stg.EE 9.3.2		317,23 €		
9.3.3	1317 HS Doz Übers.stg.EE 9.3.3	HFBK		95,17 €	
9.3.4	1311 HS Doz Übers.stg.EE 9.3.4		317,23 €		
9.4		Dozentinnen und Dozenten (vormals III)	je Semester- Wochen-Std, monatlich	je Einzel- stunde	
9.4.1	1308 HS Doz Übers.stg.EE 9.4.1	HfMT		71,10 €	
9.4.2	1304 HS Doz Übers.stg.EE 9.4.2		236,98 €		
9.4.3	1318 HS Doz Übers.stg.EE 9.4.3	HFBK		71,10 €	
9.4.4	1312 HS Doz Übers.stg.EE 9.4.4		236,98 €		
9.5		Assistentinnen und Assistenten HFBK (vormals III)	je Semester- Wochen-Std, monatlich	je Einzel- stunde	
9.5.1	1319 HS Assis Übers.stg.EE 9.5.1			42,64 €	
9.5.2	1313 HS Assis Übers.stg.EE 9.5.2		142,15 €		

Lfd. Nr.	Lohnart/ Charakteristik	Berufsbezeichnung	Zahlbetrag	Bemerkungen	Stand 29.07.2025
9.6		Assistentinnen und Assistenten HFBK (vormals IV)	je Semester- Wochen-Std, monatlich	je Einzel- stunde	
9.6.1	1320 HS Assis Übers.stg.EE 9.6.1			39,67 €	
9.6.2	1314 HS Assis Übers.stg.EE 9.6.2		132,25 €		
9.7		Lehrbeauftragte/ Gastprofessorinnen und -professoren/ Vertretungsprofessorinnen und -professoren	je Semester- Wochen-Std, monatlich	je Einzel- stunde	
9.7.1	entfallen				
9.7.2	4500 HS Prof Übers.stg.EE 9.7.2	Professorinnen und Professoren W 1 (HfMT/HFBK)	300,18 €		9.7.2 – 9.7.8 entsprechend § 32 HmbHG (<1/2 = nebenberuflich)
9.7.3	4501 HS Prof Übers.stg.EE 9.7.3	Professorinnen und Professoren W 2 (HfMT/HFBK)	331,14 €		
9.7.4	4506 HS Prof Übers.stg.EE 9.7.4	Professorinnen und Professoren W 2 (HfMT)		96,92 €	
9.7.5	4502 HS Prof Übers.stg.EE 9.7.5	Professorinnen und Professoren W 3 (HfMT/HFBK)	400,06 €		
9.7.6	4503 HS Prof Übers.stg.EE 9.7.6	Professorinnen und Professoren W 1 (HfMT/HFBK)	451,51 €		
9.7.7	4504 HS Prof Übers.stg.EE 9.7.7	Professorinnen und Professoren W 2 (HfMT/HFBK)	496,69 €		
9.7.8	4505 HS Prof Übers.stg.EE 9.7.8	Professorinnen und Professoren W 3 (HfMT/HFBK)	600,05 €		

Lfd. Nr.	Lohnart/ Charakteristik	Berufsbezeichnung	Zahlbetrag	Bemerkungen	Stand 29.07.2025
9.8	4521 HS Prof Übers.stg.EE 9.8	Gastprofessorinnen und Gastprofessoren	monatlich 6.098,27 €	Abweichend erhalten Gastprofessorinnen und -professoren an der HAW ein Entgelt entsprechend der Besoldungsgruppe W2 HmbBesG. An der UHH kann je nach Finanzierungsart mit Gastprofessorinnen und -professoren ein Entgelt in Anlehnung an die Besoldungsgruppen W2 / W3 HmbBesG vereinbart werden. Auf die Dokumentationspflicht wird verwiesen.	
9.9	Sachmittel	Korrekturassistentinnen und Korrekturassistenten	je Korrekturereinheit 5,72 €		
9.10	4530 HS Prof Übers.stg.EE 9.10	Professorinnen in der Tätigkeit einer Fachvertreterin und Professoren in der Tätigkeit eines Fachvertreters	monatlich 1.403,49 €		
9.11	HS Prof Übers.stg.EE 9.11	Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren	Einzelfallbezogener Pauschalbetrag	Sofern der Einsatz nicht im Rahmen des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand erfolgt und sich damit die Frage einer gesonderten Besoldung nicht stellt, kann ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nach § 16 (9) HmbHG mit W-Besoldung, ggf. teilzeitgekürzt als Pauschalzahlung vereinbart werden. Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Pflichten liegen dann beim Auftragnehmer, zusätzliche Ansprüche (Entgeltfortzahlung, Jahressonderzahlung usw.) bestehen nicht. Ein Vertragsmuster steht im Profikanal Personal auf der Wissensseite „Außer- und übertarifliche Leistungen“ zur Verfügung. Sofern diese Formen zur Regelung des Einsatzes nicht möglich sind, wäre ein Arbeitsverhältnis, grundsätzlich nach tarifvertraglichen Regelungen, vermutlich aber über einen mit dem Tarifreferat des Personalamtes abzustimmenden Sonderarbeitsvertrag, zu begründen.	